

# Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

**Körperschaft:** Ortsgemeinde Insheim

**Bezeichnung:** Richtlinien zur Förderung von Kultur, Sport  
und Jugendpflege in der Ortsgemeinde  
Insheim

**Nummer:** 044.01.03

**vom:** 01.05.2018

**zuletzt geändert:**

**Historie:**



# **RICHTLINEN**

## **zur Förderung von Kultur, Sport und Jugendpflege in der Ortsgemeinde Insheim**

### **PRÄAMBEL**

Um ein reges Vereinsleben zu gewährleisten, ist neben der Selbstfinanzierung oft finanzielle Unterstützung durch die Ortsgemeinde Insheim unerlässlich. Aus der Bereitschaft der Ortsgemeinde zur finanziellen Unterstützung ihrer Vereine ergeben sich auch Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde. Erst durch dieses Zusammenwirken ist ein gesundes Vereinsleben zum Wohle aller Bürger gewährleistet.

Die nachstehenden Richtlinien sollen ein Hilfsmittel sein, um das beiderseitige Zusammenwirken zu regeln. Außerdem sollen sie eine möglichst gerechte Verteilung der zu Verfügung stehenden Mitteln für die Vereinsförderung ermöglichen.

### **§ 1 Kreis der geförderten Vereine**

(1) Eine Förderung ist für folgende Vereine möglich:

- Musik- und Gesangsvereine
- Sportvereine
- Caritativ tätige Organisationen
- Vereine der Jugendpflege
- Sonstige Vereine in den Bereichen Kunst, Freizeit, Heimatpflege/Partnerschaftspflege und Naturschutz,

(2) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen:

- Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe udgl.)
- Sportvereinigungen von Privatfirmen und Behörden
- Sogenannte „Stammtischmannschaften“

### **§ 2 Allgemeine Förderungsrichtlinien**

(1) Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Insheim im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Auf Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Vereine, bei denen mehrere Bedingungen der in §§ 4 - 8 genannten Sparten zutreffen, können nur nach einer Vereinsart bezuschusst werden.

- (3) Bezuschusst werden können nur Vereine, die in Insheim ihren Sitz haben. Soweit sich die Förderung auf Vereinsanlagen bezieht, müssen diese auf Insheimer Gemarkung liegen. Für Anlagen, die notwendigerweise außerhalb der Gemarkung liegen, kann der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Insheim Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Empfänger von Zuschüssen haben der Gemeinde die Verwendung der Gelder entsprechend dem Vereinszweck nachzuweisen.
- (5) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Vereine alle möglichen Zuschüsse anderer Körperschaften oder überregionaler Verbände beansprucht haben und die Vereinsbeiträge angemessen sind. Die Summe der Zuschüsse darf die Höhe der Aufwendungen nicht erreichen.
- (6) Soweit Zuschüsse für Vereinsanlagen oder Geräte in Anspruch genommen wurden, verpflichten sich die Vereine, diese im begründeten Einzelfall der Ortsgemeinde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, wenn dadurch der Vereinsbetrieb nicht erheblich gestört wird.
- (7) Die Ortsgemeinde geht davon aus, dass alle Vereine, die Zuschüsse in Anspruch genommen haben, sich bei öffentlichen Anlässen (z.B. Feste, Umzüge usw.) im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen, sofern sie hierzu von der Ortsgemeinde aufgefordert werden.
- (8) Werden Zuschüsse auf der Basis von Kostennachweisen gewährt, sind alle direkten Einnahmen des Vereins, die mit diesen Kosten im Zusammenhang stehen, von den Gesamtkosten abzusetzen. Basis für die Berechnung der Zuschüsse sind nur Nettokosten.

### **§ 3 Förderung von Anlagen und baulichen Maßnahmen**

- (1) Förderungsmittel können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Finanzierung ist gegenüber der Ortsgemeinde nachzuweisen. Es werden nur die vor Beginn der Maßnahme beantragten Zuschüsse oder Darlehen gewährt, jedoch nur in Höhe der anteilig entstandenen Kosten. Eigenarbeit wird nur bis 40% der Gesamtkosten anerkannt. Als Stundensatz werden die Beträge, die dem Goldene Plan zugrunde liegen, anerkannt. Das Vorhaben muss nach baurechtlich genehmigten Plänen verwirklicht werden. Abweichungen davon bedürfen auch der Zustimmung durch die Ortsgemeinde. Nach Beginn der Baumaßnahme werden keine weiteren Zuschüsse oder Darlehen gewährt.
- (2) Die zu fördernde Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Förderungsmittel bewilligt sind.
- (3) Zuschüsse der Ortsgemeinde werden nur bewilligt, wenn mindestens 60% Eigenleistung (Sach- oder Geldleistungen incl. Darlehen) durch den Antragsteller erbracht werden.

- (4) Beim Neubau oder bei Erweiterung vereinseigener Anlagen und Vereinsheimen kann der Zuschuss zu den reinen Baukosten von höchstens 20 % gewährt werden. Nicht gefördert werden Bauvorhaben oder Teile davon, die Erwerbszwecken dienen. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, sofern die Vereinsanlagen längerfristig im Besitz des Vereins bleiben.

Die Größe der Anlage sowie die Gesamtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit des Vereins stehen.

- (5) Soweit vereinseigene Anlagen oder Geräte durch die Ortsgemeinde gefördert werden, verpflichten sich die Vereine, diese im begründeten Einzelfall der Ortsgemeinde zur Verfügung zu stellen, sofern dadurch nicht der Vereinsbetrieb erheblich gestört wird.
- (6) Die Empfänger von Förderungsmitteln haben der Ortsgemeinde Insheim die zweckgebundene Verwendung nachzuweisen.

#### **§ 4 Musik- und Gesangsvereine**

- (1) Förderung von Anschaffungen  
Ein Verein kann für besondere Anschaffungen in der Regel einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten erhalten, jedoch innerhalb von 5 Jahren nicht mehr als 5.000.- €.
- (2) Soweit möglich, fördert die Ortsgemeinde die Musik- und Gesangsvereine durch kostenlose Überlassung kommunaler Gebäude und Räume für Übungszwecke.
- (3) Kleidung  
Bekleidung wird nicht bezuschusst.

#### **§ 5 Sporttreibende Vereine**

- (1) Bereitstellung von Sportstätten für den Übungs- und Spielbetrieb  
Die Ortsgemeinde stellt ihre Sportanlagen (Freianlagen, Turn- und Sporthallen) den Sporttreibenden Vereinen für den Übungs- und laufenden Spielbetrieb, im Rahmen des Sportförderungsgesetzes, kostenfrei zur Verfügung. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
- (2) Vereinseigene Sportanlagen  
Vereinseigene Sportanlagen können im Einzelfall bezuschusst werden.
- (3) Bekleidung  
Sportbekleidung jeglicher Art ist nicht Zuschussfähig.

## **§ 7 Vereine der Jugendpflege**

- (1) Förderung von Anschaffungen  
Alle Vereine können für besondere Anschaffungen einen Zuschuss in der Regel in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten beantragen, jedoch nicht mehr als 5.000.- € in einem Zeitraum von 5 Jahren.
- (2) Bereitstellung von Räumen  
Die Ortsgemeinde fördert die Vereine, soweit notwendig und möglich, durch kostenlose Überlassung kommunaler Gebäude und Räume für die Vereinsarbeit.

## **§ 8 Ehrengaben und Förderungen von Veranstaltungen**

- (1) Ehrengaben  
Die Ortsgemeinde Insheim gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200 Jahre) eine Jubiläumsgabe wie folgt:

25,- jähriges Jubiläum 150,00 €  
50,- jähriges Jubiläum 200,00 €  
75,- jähriges Jubiläum 250,00 €  
100,-jähriges Jubiläum 300,00 €

Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein.

- (2) Unterstützung bei der Durchführung repräsentativer Veranstaltungen  
Repräsentativ sind Veranstaltungen, die den Namen der Ortsgemeinde über den Pfälzischen Raum hinaus bekannt machen. Dazu gehören auch Veranstaltung mit internationaler Besetzung. Ob eine Veranstaltung repräsentativ ist, entscheidet der Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport.

## **§ 9 Antragsverfahren**

- (1) Antragsfristen  
Förderungen nach vorstehenden Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Förderung von Anlagen (§ 3) sind so rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Ortsgemeinde einzureichen, dass eine Bereitstellung der Fördermittel im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Insheim gewährleistet werden kann. Die Anträge sind bis spätestens 30.09. für das Folgejahr einzureichen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu führen.
- (2) Antragsunterlagen

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitgliedernachweis (Beitragsrechnung des Landes bzw. Dachverbandes) oder (Jahresrechnung des Vereines/Gruppe, wenn er/sie nicht einem Landes-/ Dachverband angeschlossen ist).
- Kostenanschläge

Den Anträgen auf Förderung von Anlagen und baulichen Maßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der geplanten Maßnahme
- 1 Satz Planunterlagen
- Zusammenstellung der Gesamtkosten, gegliedert nach DIN 276
- Finanzierungsplan einschließlich Folgebelastung

Weitere Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Zuschussgewährungen erfolgen nur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsansätze. Durch diese Richtlinie wird kein Rechtsanspruch begründet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.05.2018 in Kraft.

Baumstark  
Bürgermeister